

§3

(1) Berichterstattungen beinhalten:

- Ist-Informationen; das sind Informationen über den abgelaufenen gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß und
- Prognose- und Planinformationen; das sind Informationen über die zu prognostizierende und zu planende Entwicklung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.

(2) Berichterstattungen werden angeordnet:

- über Ist-Informationen; von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder von anderen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Einrichtungen auf der Grundlage der ihnen von der staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übertragenen Vollmachten und festgelegten Befugnisse entsprechend Abschnitt V
- über Prognose- und Planinformationen; von der Staatlichen Plankommission, vom Ministerium der Finanzen, von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder von Planungs- und Leitungsorganen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die hierzu erforderlichen Festlegungen nach den Grundsätzen dieser Verordnung zu treffen und sie als Bestandteil in die Bestimmungen für die Vorbereitung und Ausarbeitung von Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen sowie von Prognosen aufzunehmen:

§4

Ist-Informationen haben insbesondere der Abrechnung der Pläne und der Kontrolle ökonomischer Prozesse und Erscheinungen zu dienen. Sie müssen in ihrer Komplexität die Effektivität der abgelaufenen Prozesse widerspiegeln. Ihre Entwicklung ist auf folgende Hauptaufgaben zu konzentrieren:

- die Erarbeitung von Informationen über Abweichungen vom planmäßigen und proportionalen Verlauf, über sich abzeichnende neue Entwicklungstendenzen sowie über vorhandene Reserven in der Volkswirtschaft
- die Erarbeitung der Grundlagen (Belege bzw. Primärdatenträger) für die Abrechnung und Kontrolle strukturbestimmender Aufgaben, besonders strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen
- die Bereitstellung von Informationen als Voraussetzung für die mathematische Modellierung volkswirtschaftlicher Prozesse
- die Qualifizierung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung, insbesondere der Verflechtungsbilanzierung
- die Bereitstellung von Ist-Informationen zur Erarbeitung, Weiterentwicklung und Kontrolle volkswirtschaftlicher Normative
- die Qualifizierung der statistischen Vorausschau.

III.

**Aufgaben und Verantwortung
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
für die Ist-Informationen**

§5

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zum einheit-

lichen System von Rechnungsführung und Statistik das Berichtswesen perspektivisch zu gestalten und entsprechend dem Informationsbedarf des Ministerrates und der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane ständig zu vervollkommen. Sie hat den Bedarf an Ist-Informationen für die Ausarbeitung und Kontrolle der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne zu sichern und Voraussetzungen zu schaffen, daß die dazu notwendigen Berichterstattungen vorwiegend über den Informationskanal der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist für die Koordinierung aller in den Berichterstattungen enthaltenen Ist-Informationen verantwortlich. Ist es volkswirtschaftlich rationell und zweckmäßig, kann die Verantwortung für die Berichterstattungen anderen Organen übertragen werden, ohne damit die Verantwortung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die gesamte Koordinierung des Berichtswesens zu beeinträchtigen.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat einen zentralen Informationsnachweis aufzubauen. Die zentralen Staatsorgane haben die von ihnen ausarbeitenden Informationsverzeichnisse der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorzulegen.

(4) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Entwicklung, Einführung und stetige Vervollkommnung des Berichtswesens im Informationssystem der Rechnungsführung und Statistik sowie für die Koordinierung des Berichtswesens mit den übrigen Teilsystemen des volkswirtschaftlichen Informationssystems. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen die grundsätzliche Übereinstimmung der Kennziffern des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik mit den Kennziffern des Informationssystems der Planung.

(5) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt zur inhaltlich und methodisch richtigen Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übertragung der zu übermittelnden Informationen Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe sowie volkswirtschaftliche Nomenklaturen und Systematiken heraus. Sie hat für die Berichtspflichtigen (Berichterstatter) Richtlinien und Hinweise zu den einzelnen Berichterstattungen zu erarbeiten, sofern nicht bereits durch die Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445) und die dazu erlassenen Anordnungen und Richtlinien entsprechende Festlegungen erfolgt sind.

(6) Die Berichtspflichtigen sind durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in geeigneter Form langfristig (grundsätzlich für einen Perspektivplanzeitraum) über Inhalt, Form und Periodizität des Gesamtsystems der Berichterstattungen zu informieren.

(7) Durch eine rationelle Gestaltung des Berichtswesens gewährleistet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die umfassende Anwendung moderner Verfahren bei der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Informationen, insbesondere die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung.

(8) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist für die Einhaltung einer strengen Ordnung im Berichtswesen (Ist-Informationen) verantwortlich und sichert seine exakte Kontrolle.